



Satzung der Denkmalstiftung Stadt Coswig (Anhalt)

in der
Deutschen Stiftung Denkmalschutz

§ 1 - Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Denkmalstiftung Stadt Coswig (Anhalt)

- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der DEUTSCHEN STIFTUNG DENKMALSCHUTZ und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 – Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Denkmalpflege.
- (3) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- die Förderung der Restaurierung, Erhaltung und Pflege der nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt unter Schutz gestellten

Denkmalobjekte in der Stadt Coswig (Anhalt)

und der zugehörigen Anlagen,

- die Vermittlung des Gedankens des Denkmalschutzes in breite Kreise der Bevölkerung, um sie zu aktiver Mithilfe, bei der Pflege von Denkmalen in

Coswig, insbesondere des Schlosses, zu bewegen. Dies erfolgt insbesondere durch eine breite und vielfältige Öffentlichkeitsarbeit, die sich über Medienkampagnen, Informations-, Kommunikations- und Bildungsarbeit sowie über den Aufbau und die Pflege einer großen Fördergemeinde vollzieht,

die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalspflege durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Gelöscht: unserer Stadt Coswig (Anhalt)

Gelöscht:)

Formatiert: Schriftart: 12 pt

Formatiert: Schriftart: 12 pt

Formatiert: Schriftart: 12 pt

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Schriftart: 12 pt

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung,

Formatiert: Einzug: Hängend: 1,27 cm

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Formatiert: Schriftart: 14 pt

(6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Schriftart: 11 pt

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,27 cm, Tabstopps: 1,27 cm, Links

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

§ 3 – Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet. Die Stiftung ist als Aufbaustiftung konzipiert. Die Stifterin wird sich um weitere Zustiftungen bemühen.

Gelöscht: ¶

Gelöscht: ¶

Formatiert: Einzug: Hängend: 1,27 cm

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Schriftart: 12 pt

Formatiert: Einzug: Hängend: 1,27 cm

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

Gelöscht: S

Formatiert: Einzug: Hängend: 1,27 cm

Formatiert: Einzug: Hängend: 1,27 cm

§ 4 – Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Formatiert: Schriftart: 12 pt

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 a der Abgabenordnung.

Formatiert: Einzug: Hängend: 1,27 cm

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Begünstigte hat keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

Gelöscht: er/d

Formatiert: Schriftart: 12 pt

§ 5 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Mitgliedern:

Geborene Mitglieder sind:

- der/die Bürgermeister(in) als Vertreter der Stadt Coswig,
- ein Vertreter der Deutschen Stiftung Denkmalschutz.

- (2) Die Mitglieder können drei weitere Mitglieder kooptieren. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist zulässig.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren; Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Bei Ausscheiden eines kooptierten Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt. Der Nachfolger des Vertreters der DEUTSCHEN STIFTUNG DENKMALSCHUTZ wird von der DEUTSCHEN STIFTUNG DENKMALSCHUTZ bestimmt.

- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 – Aufgaben, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen Vorstandsbeschlüsse steht der Deutschen Stiftung Denkmalschutz ein Veto-recht zu, wenn sie gegen die Satzung, rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

- (2) Das Mitglied des Vorstandes der Stadt Coswig (Anhalt) hat vor der Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel einen Beschluss des Stadtrates hierzu herbei zu führen – gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 11 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

- (3) Die Vorstandssitzungen werden in regelmäßigen Abständen abgehalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters) anwesend ist.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

- (5) Beschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung noch die Auflösung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren gefasst werden. Hat sich ein Vorstandsmitglied im Falle des schriftlichen Verfahrens nicht innerhalb von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, so gilt sein Schweigen als Zustimmung.

Gelöscht: ¶
... Seite 2 von 5¶

Gelöscht: vier

Formatiert: Einzug: Hängend:
1,27 cm

Gelöscht: ein Vertreter der
Stadt Coswig (Anhalt),

Formatiert: Einzug: Hängend:
1,27 cm

Gelöscht: zwei

Formatiert: Einzug: Hängend:
1,27 cm

Formatiert: Einzug: Hängend:
1,27 cm

Formatiert: Großbuchstaben

Formatiert: Schriftart: 10 pt,
Großbuchstaben

Formatiert: Großbuchstaben

Formatiert: Schriftart: 10 pt,
Großbuchstaben

Formatiert: Großbuchstaben

Formatiert: Schriftart: 10 pt,
Großbuchstaben

Formatiert: Großbuchstaben

Formatiert: Schriftart: 10 pt,
Großbuchstaben

Formatiert: Großbuchstaben

Formatiert: Schriftart: 10 pt,
Großbuchstaben

Formatiert: Großbuchstaben

Formatiert: Schriftart: 10 pt,
Großbuchstaben

Formatiert: Schriftart: 10 pt

Formatiert: Einzug: Hängend:
1,27 cm

Formatiert: Schriftart: 12 pt

Formatiert: Schriftart: 12 pt,
Nicht Fett, Nicht unterstrichen

Formatiert: Einzug: Hängend:
1,27 cm

Gelöscht: recht

Formatiert: Einzug: Hängend:
1,27 cm

Gelöscht: ie

Gelöscht: er

Gelöscht: ben

Gelöscht: als Vertreter der
Stadt vor Entscheidungen zur
Verwendung des
Stiftungsvermögens gemäß ... [1]

Formatiert ... [2]

Formatiert ... [3]

Formatiert ... [4]

Gelöscht: , sowohl per M ... [5]

(6)	Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Deutschen Stiftung Denkmalschutz.	← Formatiert: Einzug: Hängend: 1,27 cm
	▲ § 7 – Treuhandverwaltung	Formatiert: Schriftart: 11 pt Gelöscht: Seite 3 von 5¶
(1)	Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Sie belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit den pauschalierten Kosten; auf Wunsch des Vorstands verursachte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.	← Formatiert: Schriftart: 12 pt Formatiert: Einzug: Hängend: 1,27 cm
(2)	Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz fertigt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert.	← Formatiert: Einzug: Hängend: 1,27 cm
	Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.	
	§ 8 – Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse	Gelöscht: ¶ Formatiert: Schriftart: 12 pt
(1)	Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von der <u>DEUTSCHEN STIFTUNG DENKMALSCHUTZ</u> und dem Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten werden, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.	← Formatiert: Einzug: Hängend: 1,27 cm Formatiert: Großbuchstaben Formatiert: Schriftart: 10 pt, Großbuchstaben
(2)	Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes. <u>Das Mitglied des Vorstandes der Stadt Coswig (Anhalt) hat die Zustimmung des Stadtrates hierzu herbei zu führen - gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 11 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.</u> Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und der Erhaltung von Kulturdenkmälern zu dienen.	← Formatiert: Großbuchstaben Formatiert: Schriftart: 10 pt, Großbuchstaben Formatiert: Großbuchstaben Formatiert: Schriftart: 10 pt, Großbuchstaben Formatiert: Einzug: Hängend: 1,27 cm
	§ 9 – Auflösung der Stiftung	
(1)	Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz und der Vorstand können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. <u>Das Mitglied des Vorstandes der Stadt Coswig (Anhalt) hat vor dieser Entscheidung einen Beschluss des Stadtrates hierzu herbei zu führen - gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 11 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.</u>	← Gelöscht: und vor dieser der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) Gelöscht: GO LSA Gelöscht: ¶ Formatiert: Schriftart: 12 pt Formatiert: Einzug: Hängend: 1,27 cm
(2)	Der Beschluss des Vorstandes bedarf der Einstimmigkeit.	← Gelöscht: ieser Gelöscht: Beschluss bedarf des vorhergehenden Beschlusses des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) Gelöscht: GO LSA Formatiert: Einzug: Hängend: 1,27 cm

§ 10 – Vermögensanfall

Formatiert: Schriftart: 12 pt

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die DEUTSCHE STIFTUNG DENKMALSCHUTZ, die es gemäß ihrer Satzung für die Erhaltung von Kulturdenkmalen zu verwenden hat.

Formatiert: Großbuchstaben

Formatiert: Schriftart: 10 pt, Großbuchstaben

Formatiert: Großbuchstaben

Formatiert: Schriftart: 10 pt, Großbuchstaben

Formatiert: Großbuchstaben

Formatiert: Schriftart: 10 pt, Großbuchstaben

Formatiert: Großbuchstaben

Gelöscht: ¶
¶
..... Seite 4 von 5¶
¶

§ 11 – Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Formatiert: Schriftart: 12 pt

Die Stifterin:

Gelöscht: Für den

Formatiert: Schriftart: 12 pt

Formatiert: Schriftart: 12 pt

Coswig (Anhalt), den 10.12.2009

Formatiert: Schriftart: 12 pt

Gelöscht:
.....

Berlin
Bürgermeisterin
Stadt Coswig (Anhalt)

Formatiert: Schriftart: 12 pt

Für die
DEUTSCHE STIFTUNG DENKMALSCHUTZ.

Formatiert: Tabstopps: 9,21 cm, Links

Gelöscht:
.....

Bonn; den 21.10.2009

Kelkheim, den 27.10.2009

Gelöscht:
.....

Gelöscht:

Gelöscht:
.....

.....
Prof. Dr. Dr.-Ing. E.h. Gottfried Kiesow
Vorsitzender des Vorstandes

.....
Prof. Dr. Klaus Trouet
stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Gelöscht: ¶
¶
¶
¶
¶
¶
¶
¶
¶
¶
¶
¶
¶
¶
¶
..... Seite 5 von 5

(im Original unterschrieben und gesiegelt)

Formatiert: Schriftart: Kursiv

Seite 3: [1] Gelöscht	noeszke	08.12.2009 11:07:00
als Vertreter der Stadt vor Entscheidungen zur Verwendung des Stiftungsvermögens gemäß der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt § 44 Abs. 3 Ziffer 11 einen Beschluss des Stadtrates herbei zu führen.		
Seite 3: [2] Formatiert	noeszke	08.12.2009 11:08:00
Einzug: Hängend: 1,27 cm		
Seite 3: [3] Formatiert	noeszke	08.12.2009 11:09:00
Einzug: Hängend: 1,27 cm		
Seite 3: [4] Formatiert	noeszke	08.12.2009 11:09:00
Einzug: Hängend: 1,27 cm		
Seite 3: [5] Gelöscht	noeszke	08.12.2009 11:10:00
, sowohl per Mail oder Fax,		